

amtliche Bekanntmachung

014 K 017/23



AMTSGERICHT LEMGO

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 04. Juli 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Lemgo Blatt 2315 eingetragene und mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaute Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 5:
Gemarkung Lemgo, Flur 5, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche,
Leuchte 28,
Größe 833 qm

versteigert werden.

Lt. Gutachten ist das Grundstück mit einem freistehenden massiv errichteten Einfamilienwohnhaus (Baujahr 2010) mit Einliegerwohnung bebaut. Neben den Wohnflächen im Erd- und Dachgeschoss (Wohnfläche 129 qm) steht aufgrund der Hanglage der überwiegende Teil des Kellers (Souterrain) als Wohnraum in Form einer selbständigen Einliegerwohnung mit 59 qm Wohnfläche zur Verfügung. Als weiterer Bestandteil ist in einseitiger Grenzbebauung eine Einzelgarage vorhanden. Es besteht eine Beeinträchtigung durch eine Baulast (Wegerecht auf einer Fläche von 19 qm). Grundstücksgröße = 833 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 435.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 03.04.2024